

# Weisung 202109011 vom 28.09.2021 – Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat

**Laufende Nummer:** 202109011

**Geschäftszeichen:** GR 22 – 75095 / 75101 / 75106 / 6801.4 / 6901.4

**Gültig ab:** 28.09.2021

**Gültig bis:** 31.12.2023

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

- [Weisung 202012014 vom 17.12.2020 – Weiterbildung während Kurzarbeit, Hinzuverdienstmöglichkeit, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat](#)

**Aufhebung von Regelungen:**


- Nummer 2.3 der [Weisung 202012014 vom 17.12.2020 – Weiterbildung während Kurzarbeit, Hinzuverdienstmöglichkeit, Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. und 7. Bezugsmonat](#)

---

**Zusammenfassung:** Für den Anspruch auf den erhöhten Leistungssatz muss die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer spätestens im März 2021 das erste Mal Kurzarbeitergeld bezogen haben. Es kommt nicht darauf an, ob der Betrieb bis Ende März 2021 Kurzarbeit eingeführt hat. Für die Berechnung des erhöhten Leistungssatzes werden die Monate ab März 2020 berücksichtigt. Die mit der Weisung vom 17. Dezember 2020 in Nummer 2.3 getroffene Auslegung zu § 421c Abs. 2 Satz 2 SGB III wird damit geändert.

## 1. Ausgangssituation

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG ([BGBl. 59/2020](#)) wurden die Voraussetzungen in [§ 421c Abs. 2 SGB III](#) zur Verlängerung der stufenweisen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77



Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent bis zum 31. Dezember 2021 geregelt. Die stufenweise Erhöhung gilt, wenn ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist und wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt.

Mit [Weisung 202012014 vom 17. Dezember 2020](#) wurde die Anspruchsvoraussetzung zur Anspruchsentstehung bis März 2021 dahingehend ausgelegt, dass die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes nur gilt, wenn auch der Betrieb spätestens bis zum 31. März 2021 tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen hat.

Aufgrund von Rückmeldungen wurde diese Auslegung geprüft und wird nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasst.

## **2. Auftrag und Ziel**

### **2.1 Korrektur der rechtlichen Auslegung der Anspruchsvoraussetzung zu § 421c Abs. 2 Satz 1 SGB III**

Mit [§ 421c Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) wird das Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld auf 70/77 Prozent ab dem vierten individuellen Bezugsmonat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten individuellen Bezugsmonat bis zum 31. Dezember 2021 begrenzt auf die Fälle, in denen der Anspruch auf Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, erhöht.

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist bis zum 31. März 2021 entstanden, wenn spätestens der März 2021 der erste Kalendermonat ist, für den der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld bezogen hat. Bei der Prüfung, ob diese Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist und für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit (unabhängig vom Umfang des Arbeitsausfalls) ab März 2020 zu berücksichtigen.

Es kommt daher nicht darauf an, dass in dem Betrieb durchgängig Kurzarbeit durchgeführt wurde. Für den erhöhten Leistungssatz ist es ausreichend, wenn Beschäftigte insgesamt in drei bzw. sechs Monaten Kurzarbeitergeld bezogen haben. Die Zählung beginnt nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit nicht wieder von vorne. Dies gilt auch bei Beschäftigten, die nach dem Bezug von Kurzarbeitergeld den Arbeitgeber wechseln und dort (erneut) Kurzarbeitergeld beziehen.

Die stufenweise Erhöhung nach [§ 421c Abs. 2 SGB III](#) findet für das Transfer-Kurzarbeitergeld weiter keine Anwendung.

## 2.2 Umsetzung der korrigierten Auslegung

Die Entscheidungen zu bereits abgerechneten Leistungsmonaten von Betrieben, für die ab April 2021 eine neue Bezugsdauer, zum Beispiel nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit von mindestens 3 Monaten, begonnen hatte, müssen unter Beachtung der korrigierten Auslegung überprüft werden.

Betriebe, die noch im laufenden Leistungsbezug sind, sind bei der nächsten monatlichen Abrechnung über die geänderte Auslegung zu informieren und auf die Möglichkeit der Einreichung von Korrekturanträgen hinzuweisen. Hierfür kann folgender Text genutzt werden:

„Die Beschäftigten sollen von den massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie finanziell entlastet werden. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben daher Anspruch auf den erhöhten Leistungssatz, wenn sie in der Zeit von März 2020 bis März 2021 schon einmal Kurzarbeitergeld bezogen haben (§ 421c Abs. 2 SGB III). Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Betrieb bis Ende März 2021 Kurzarbeit eingeführt hat.

Für den Anspruch auf den erhöhten Leistungssatz muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer spätestens im März 2021 das erste Mal Kurzarbeitergeld bezogen haben. Ich bitte Sie daher, die Abrechnungen für das Kurzarbeitergeld für die Monate ab April 2021 dahingehend zu überprüfen, ob ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die erhöhten Leistungssätze für das Kurzarbeitergeld nachzuzahlen sind. Bitte reichen Sie für das nachgezahlte Kurzarbeitergeld für die Monate ab April 2021 Korrekturanträge ein.“

Für die Berechnung des erhöhten Leistungssatzes werden die Monate ab März 2020 berücksichtigt.

Eine Anknüpfung an die betrieblichen Voraussetzungen kommt hingegen nicht in Betracht.

Den Regionaldirektionen wird zeitnah nach Veröffentlichung der Weisung eine Übersicht der Betriebe ihres Bezirks zur Verfügung gestellt, denen seit 1. April 2021 Kurzarbeitergeld für neu angezeigte Arbeitsausfälle bewilligt wurde.

Leistungsfälle, die nicht mehr im laufenden Leistungsbezug sind, sind im Rahmen der Abschlussprüfung aufzugreifen und nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu korrigieren.

Widersprüche gegen die Entscheidungen auf der Grundlage der bisherigen Rechtsauffassung sind abzuheben.

### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen leiten die Übersichten betroffener Betriebe an die Operativen Services in ihrem Bezirk weiter.

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld wenden die o.g. Rechtsauslegung an, informieren betroffene Betriebe und überprüfen bereits getroffene Leistungsentscheidungen entsprechend Ziffer 2.2.

### **4. Info**

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Der FAQ- Beitrag des Kundenportals „Kurzarbeitergeld – Höhe“ und die Informationen zum Kurzarbeitergeld im Internet werden angepasst.

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift